



SATZUNG

**des
Landesfischereiverbandes
Bayern. e.V.**

gültig seit 18.6.2014

§ 1 Name, Sitz, Verbreitungsgebiet und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Landesfischereiverband Bayern e.V. (nachstehend LFV genannt).
- (2) Er hat seinen Sitz in München und erstreckt sich auf das Land Bayern. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 7715 eingetragen.
- (3) Der LFV ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der LFV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke oder wirtschaftliche Zwecke seiner Mitglieder.
- (2) Zweck des LFV ist der Schutz und die Pflege der Natur, insbesondere die Erhaltung der Gewässer in ihrem natürlichen Zustand und ihrer Ursprünglichkeit mit ihrem Fischbestand zum Wohl der Allgemeinheit und damit auch zur Förderung der Volksgesundheit sowie die Förderung der nicht gewerblichen Fischerei in Bayern durch freiwilligen Zusammenschluss aller an der Erfüllung dieses Zweckes mitwirkenden fischereilichen Vereinigungen und Personen. Der LFV kann wirtschaftliche Nebenbetriebe insbesondere Fischzuchtanstalten betreiben.
- (3) Diesen Zweck will er erreichen durch:
 - (a) Aktive Mitarbeit in allen Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur-, Jagd- und Tierschutzfragen sowie durch Zusammenarbeit mit der bayerischen Staatsregierung und maßgeblichen Institutionen, Vertretungen, Verbänden und Organisationen sowie den Fachberatern für Fischerei;
 - (b) Hege und Pflege der Artenvielfalt der Fischbestände, Förderung des den Gewässern angemessenen Besatzes, Beachtung der

ordnungsgemäßen Befischung der Fischgewässer, Erhaltung und Pflege der anderen in und am Gewässer vorkommenden Tierarten und Pflanzen sowie die Erhaltung oder Wiederherstellung dafür geeigneter Biotope;

- (c) Förderung der fachlichen Ausbildung der Fischereiausübenden durch Schulung und Prüfung, Veranstaltung von Ausstellungen, Vorträgen, Lehrfilmvorführungen, Einrichtung einer Bücherei und sonstige Maßnahmen;
 - (d) Förderung des fischereilichen Verbands-, Vereins- und Genossenschaftswesens, insbesondere der Ausbildung der Jugend auf fischereilichem Gebiet;
 - (e) Förderung der Angelfischerei;
 - (f) Förderung des Castingsports;
 - (g) Aufzucht von Jungfischen für den unterstützenden Besatz der Gewässer.
 - (h) Beratung und Unterrichtung der Mitglieder in allen Angelegenheiten der Fischerei und Aufklärung der Öffentlichkeit über Zweck und Aufgaben des Landesfischereiverbandes und die Wichtigkeit des Schutzes von Fischerei und Fischzucht sowie über die Bedeutung des Schutzes und der Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Gewässer.
- (4) Zweck des LFV ist außerdem die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge. Die Fischerjugend (§ 9) erfüllt diesen Zweck mit der Durchführung von Seminaren und Veranstaltungen zur Jugendbildung, Organisation von Freizeitmaßnahmen sowie durch die pädagogische Anleitung, Beratung und Ausbildung der Jugendleiter der Mitgliedsvereine.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des LFV sind:
1. ordentliche Mitglieder;
 2. mittelbare Mitglieder;

3. korporative Mitglieder auf Landesebene;
 4. Ehrenmitglieder;
 5. Fördernde Mitglieder.
-
- (2) Ordentliche Mitglieder sind die bereits eingegliederten Bezirksfischereiverbände. In gleicher Eigenschaft können auch Fischereiverbände als Mitglied aufgenommen werden, wenn das Präsidium mit einer dreiviertel Mehrheit deren Aufnahme beschließt.
 - (3) Mittelbare Mitglieder sind alle Mitglieder der in Abs. 2 genannten ordentlichen Mitglieder.
 - (4) Vereinigungen der Angel- und Berufsfischerei sowie des Castingsports können als Einzelmitglieder aufgenommen werden, solange auf Regierungsbezirksebene kein dem LFV als Mitglied angehörender Fischereiverband besteht.
 - (5) Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen, die sich um die bayerische Fischerei in besonderem Maße verdient gemacht haben, verliehen werden. Die Ehrenmitgliedschaft, verbunden mit dem Titel Ehrenpräsident, der auch Sitz und Stimme im Präsidium haben kann, wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen.
 - (6) Die Aufnahme eines Fördernden Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Präsidiums.
 - (7) Kündigt ein ordentliches Mitglied, so ist der LFV berechtigt, die hierdurch betroffenen mittelbaren Mitglieder auf Antrag unmittelbar aufzunehmen, soweit sie sich nicht zu einer oder mehreren neuen Vereinigungen zusammenschließen.
 - (8) Fachverbände auf Landesebene können als korporative Mitglieder durch Beschluss des Präsidiums mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder aufgenommen werden. Ihre Rechte und Pflichten sind beschränkt auf das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung (§ 10 Abs. 1) und ihre Pflicht zur Beitragszahlung.

§ 4 Fachabteilungen

- (1) Der Verband hat folgende Abteilungen:
 - (a) Die Abteilung der Angelfischer. Ihr gehören alle Angelfischer der ordentlichen und mittelbaren Mitglieder an.
 - (b) Die Abteilung Castingsport. Ihr gehören alle Castingsportler der ordentlichen und mittelbaren Mitglieder an.
 - (c) Die Abteilung der Berufsfischer. In ihr sind alle Berufsfischer im Haupt- und Nebenberuf, Ordentliche Mitglieder oder Einzelmitglieder vereinigt. Diese Abteilung gliedert sich in die Fachgruppen Züchter in der Karpfenteichwirtschaft, Züchter in der Forelenteichwirtschaft und Bach-, Fluss- und Seenfischer.
- (2) Die Fachgruppen der Berufsfischer benennen dem Präsidium aus ihrer Mitte je einen Obmann. Er leitet die Fachgruppe und vertritt sie im Präsidium. Die für die Angelfischerei und den Castingsport zuständigen Vertreter der ordentlichen Mitglieder benennen dem Präsidium ebenfalls je einen Obmann, der sie im Präsidium vertritt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Im Rahmen der Satzung haben alle Mitglieder im Sinne des § 3 Abs. 1 das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den LFV, wenn nicht eine Einschränkung nach Abs. 2 vorliegt.
- (2) Das Recht auf Unterstützung und Förderung entfällt,
 - (a) solange bei Mitgliedern im Sinne des Abs. 4 Buchstabe c) die Gemeinnützigkeit fehlt;
 - (b) soweit damit gewerbliche Interessen der Berufsfischer im LFV unterstützt oder gefördert würden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

- (3) Die ordentlichen Mitglieder sind gehalten, ihre Satzung der des LFV anzugleichen. Sie sind verpflichtet:
- (a) dem LFV die zur Durchführung des Verbandszweckes erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen;
 - (b) bis spätestens 31. März jeden Jahres die Zahl ihrer mittelbaren und unmittelbaren Mitglieder unter Aufgliederung nach Fachgruppen an die Geschäftsstelle des LFV mit dem Stand vom 1. Januar zu melden.
- (4) Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet,
- (a) die Satzung einzuhalten, die Beschlüsse und Anordnungen der Organe des LFV zu befolgen und die Mitgliedsbeiträge für alle Mitglieder gemäß der Beitragsordnung ohne besondere Aufforderung an den LFV zu entrichten.
 - (b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des LFV zu unterstützen und ihn über Veranstaltungen und Vorgänge von Bedeutung laufend zu unterrichten.
 - (c) soweit eine Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1, Nr. 9 KStG möglich ist, in ihren Satzungen die für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung notwendigen Voraussetzungen verbindlich festzulegen, ihre tatsächlichen Geschäftsführungen danach einzurichten und die Anerkennung als gemeinnütziger Verein durch die zuständige Behörde herbeizuführen.
 - (d) Die Mitglieder dürfen kein Pachtangebot direkt oder indirekt auf ein Gewässer abgeben, das ein Mitglied des LFV bisher gepachtet hatte, es sei denn, dass es sein Interesse daran ausdrücklich aufgibt. Diese Regelung gilt nicht, wenn die Gefahr besteht, dass das Gewässer den Verbandsmitgliedern verloren geht, sowie für die im Auftrag des Freistaates Bayern verwalteten Fischereirechte.
- (5) Alle Mitglieder, die Fischereiberechtigte oder Fischereiausübungsberechtigte sind, sollen Erlaubnisscheine vor allem an mittelbare Mitglieder ausgeben.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt,
 - (a) durch Austritt: Er kann nur bis zum 30.06. zum Ende des laufenden Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an den LFV erklärt werden.
 - (b) durch Auflösung.
 - (c) durch Aberkennung. Sie ist möglich, wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft (§ 3) nicht mehr gegeben sind.
 - (d) durch Ausschluss: Er kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - gröblich gegen die Satzung verstoßen hat, insbesondere Anordnungen der zuständigen Organe nicht befolgt. Als solcher Verstoß gilt auch eine wiederholte Säumnis bei der Zahlung von Beiträgen.
 - eine Handlung begeht, die das Ansehen des LFV oder eines seiner Mitglieder schädigt.
 - ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
 - (e) Über die Aberkennung der Mitgliedschaft und über einen Ausschluss entscheidet das Präsidium mit Dreiviertelmehrheit. Dem Betroffenen ist rechtliches Gehör zu geben. Gegen den Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung gegeben, die sodann endgültig entscheidet.
- (2) Die mittelbare Mitgliedschaft bzw. die Ehrenmitgliedschaft erlöschen:
 - (a) durch Verlust der Mitgliedschaft in der zugehörigen örtlichen Organisation;
 - (b) durch Tod oder, falls das Mitglied eine Körperschaft ist, durch deren Auflösung.
- (3) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Sie haben den fälligen Beitrag bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 7 Organe

Organe des LFV sind: 1. das Präsidium
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Das Präsidium

- (1) Dem Präsidium gehören die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums, je ein von den ordentlichen Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 2 für die Wahlperiode des Präsidiums gewählter Vertreter, die Obmänner der Abteilungen der Angelfischer und des Castingsports und der Fachruppen gemäß § 4, der Vorsitzende des Ausschusses für Fischerei- und Gewässerschutz sowie der Landesjugendleiter an.
- (2) Das geschäftsführende Präsidium besteht aus:
- dem Präsidenten, der nicht zugleich gesetzlicher Vertreter eines ordentlichen Mitglieds sein darf;
 - zwei Vizepräsidenten, einer von ihnen ist zuständig für die Angelfischerei, der andere für die Berufsfischerei (er soll Berufsfischer sein);
 - dem Schriftführer;
 - dem Schatzmeister;
 - dem Justitiar und dem Geschäftsführer, die beide kein Stimmrecht haben.
 - Der Landesjugendleiter nimmt auf Wunsch des geschäftsführenden Präsidiums an dessen Sitzungen und Beratungen teil. Er hat kein Stimmrecht.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die der Vizepräsidenten wird im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des Präsidenten beschränkt. Die Vertretung im Innenverhältnis regelt die Geschäftsordnung. Der Vorstand ist an die Beschlüsse des geschäftsführenden Präsidiums sowie des Präsidiums im Rahmen der Gesetze und der Satzung gebunden.

- (4) Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums, mit Ausnahme des Justitiars und des Geschäftsführers, werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums während einer Wahlperiode aus, so ist eine Nachwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen. Bis dahin kann das Präsidium ein kommissarisches geschäftsführendes Präsidiumsmitglied bestimmen.
- (5) Das geschäftsführende Präsidium leitet den Verband und verwaltet dessen Vermögen. Es erstellt den Haushaltsplan. Im Innenverhältnis legt das geschäftsführende Präsidium die Zuständigkeit seiner Mitglieder durch einen Geschäftsverteilungsplan fest. Das geschäftsführende Präsidium kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben dritter Personen bedienen, insbesondere eines Geschäftsführers oder eines Generalsekretärs.
- (6) Der Präsident verfügt nach den Beschlüssen des geschäftsführenden Präsidiums über die Verbandsmittel im Rahmen des Haushaltsplanes. Der Präsident beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Präsidiums, des Präsidiums und die Mitgliederversammlung.
- (7) Das Präsidium ist jährlich mindestens viermal und zusätzlich bei Bedarf vom Präsidenten einzuberufen. Das Präsidium ist vom Präsidenten außerdem einzuberufen, wenn wenigstens 1/3 seiner Mitglieder dies verlangen.
- (8) Das geschäftsführende Präsidium ist beschlussfähig, wenn zumindest drei seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (9) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die gewählten Vertreter der ordentlichen Mitglieder, deren Verband mehr als 5.000 Mitglieder gemeldet hat, haben eine weitere Stimme; jene, deren Verband mehr als 10.000 Mitglieder gemeldet hat, eine weitere zusätzliche Stimme.

Das Präsidium entscheidet vorbehaltlich § 3 Ziff. 2 und 7 sowie § 6 Ziff. 1 e mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die

Stimme des Präsidenten. Mit Ausnahme der Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums kann sich jedes Mitglied im Verhinderungsfall von einem für die Amtsdauer des Präsidiums gewählten und dem Verband benannten Stellvertreter vertreten lassen.

- (10) Das Präsidium legt die Grundsätze, der Verbandsarbeit fest. Zu seinen Aufgaben gehören:
- (a) Beratung aller wesentlichen, die Aufgaben des Verbandes betreffenden, Fragen;
 - (b) Beratung des Jahres- und Rechnungsberichtes des LFV;
 - (c) Beratung des vom geschäftsführenden Präsidium erstellten Haushaltsplanes und Festlegung der Aufwandsentschädigungen;
 - (d) Beschlussfassung über die Veräußerung von Vermögen des Verbandes mit einem Wert von mehr als 25.000 € sowie die Eingehung von Verbindlichkeiten durch das geschäftsführende Präsidium, die vom Haushaltsplan nicht gedeckt sind und den Betrag von 25.000 € übersteigen;
 - (e) Genehmigung von über 40.000 € brutto per anno liegenden jährlichen Bezügen beim Abschluss von Dienstverträgen;
 - (f) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und des Landesfischereitages;
 - (g) Erlass der Geschäfts- und Schiedsgerichtsordnung;
 - (h) Vorbereitung der Beitragsordnung;
 - (i) Bestellung weiterer Ausschussmitglieder gemäß § 12 Abs.1;
 - (j) Bestätigung der Jugendordnung, des Landesjugendleiters gemäß § 9 Abs. 3, der Obmänner der Abteilung der Angelfischer und des Castingsports sowie der Fachgruppen innerhalb der Abteilung der Berufsfischer;
 - (k) Bestellung des Justitiars und Bestellung des Geschäftsführers als Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums auf die Dauer der um ein Jahr nachverlegten Wahlperiode;
 - (l) Bildung weiterer Ausschüsse gemäß § 12;
 - (m) Beschlussfassung über Auszeichnung von Mitgliedern. Das Nähere regelt die Ehrenordnung des LFV;
 - (n) Beschlussfassung über die Aufnahme Fördernder Mitglieder;
 - (o) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 6;
 - (p) Beschlussfassung gemäß § 9 über die Angelegenheiten der Fischerjugend;
 - (q) Beschlussfassung über Vergütungen gemäß § 14 Abs. 3.

§ 9 Die bayerische Fischerjugend

- (1) Im LFV bilden die Jugendlichen, soweit sie einer Angelfischereivereinigung angehören, die Fischerjugend. Diese gibt sich eine eigene Jugendordnung, die der Bestätigung durch das Präsidium bedarf. Zweck dieser Gliederung ist die Förderung der gemeinsamen Aufgaben der Jugend und die Jugendpflege. Die Fischerjugend führt und verwaltet sich selbständig; sie entscheidet nach einem von der Mitgliederversammlung bestätigten Haushaltsplan über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Der Rechnungsabschluss ist dem Landesjugendausschuss, dem Präsidium und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (2) Die Fischerjugend wird geleitet durch die Landesjugendleitung. Diese setzt sich zusammen aus dem Landesjugendleiter, dessen Stellvertreter, dem Jugendschatzmeister, dem Jugendsportwart für Casting und mindestens drei Beiräten.
- (3) Der Jugendausschuss wird nach der Jugendordnung gebildet, die unter der Mitwirkung des Präsidiums erstellt wird. Der Jugendausschuss wählt die Mitglieder der Landesjugendleitung. Der Landesjugendleiter bedarf der Bestätigung durch das Präsidium.
- (4) Der Verband stellt der Fischerjugend Mittel zur Verfügung. An überfachlichen Ausgaben kann die Fischerjugend beteiligt werden. Das geschäftsführende Präsidium ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Fischerjugend zu unterrichten und hierzu auch notwendige Unterlagen einzusehen.
- (5) Ein Beschluss der Fischerjugend, der nach Feststellung des Präsidiums gegen die Satzung des LFV verstößt oder deren Sinn und Zweck widerspricht, wird zur erneuten Beratung zurückgegeben. Wird der Beschluss bestätigt, trifft die Entscheidung darüber, ob ein Verstoß gegen die Satzung oder ein Widerspruch gegen deren Sinn und Zweck vorliegt, ein Ausschuss aus 5 Personen, der mit je 2 Vertretern des Präsidiums und der Landesjugendleitung besetzt ist, sowie einem Vorsitzenden, auf den sich Präsidium und Landesjugendleitung einigen. Kommt über die Bestellung des Vorsitzenden eine Einigung nicht zustande, gilt der zuständige Referent für Jugendfragen beim Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst als bestellt.

- (6) Der Landesjugendleiter ist auf seinen Wunsch von allen Organen des Verbandes und den ordentlichen Mitgliedern in Jugendangelegenheiten zu hören.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus dem Präsidium, den Delegierten der ordentlichen Mitglieder, den Ehrenmitgliedern und den korporativen Mitgliedern. Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach der Anzahl der mittelbaren Mitglieder (§3 Ziff. 3). Für je angefangene 500 mittelbare Mitglieder der Angelfischer kann je ein Delegierter entsandt werden. Ordentliche Mitglieder, bei denen Fachgruppen der Züchter in der Karpfenteichwirtschaft, Züchter der Forellenteichwirtschaft oder der Bach-, Fluss- und Seenfischer bestehen, können zusätzlich für je angefangene 100 Mitglieder dieser Fachgruppen je einen weiteren Delegierten entsenden. Jedes Mitglied des Präsidiums, jeder Delegierte der ordentlichen Mitglieder sowie jeder Delegierte der Fachgruppen der ordentlichen Mitglieder und jedes korporative Mitglied haben je eine Stimme. Vollmachtserteilung ist für einen nicht anwesenden Delegierten möglich, sodass ein Delegierter bis zu zwei Stimmen hat.
- (2) Das Stimmrecht eines ordentlichen Mitglieds entfällt, wenn die für das abgelaufene Geschäftsjahr fälligen Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist durch den Präsidenten alljährlich regelmäßig unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens 30tägiger Ladungsfrist schriftlich einzuberufen. Sie ist für alle Mitglieder öffentlich. Gäste können eingeladen werden.
- (4) Der Präsident hat die Mitgliederversammlung auch dann mit gleicher Ladungsfrist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder unter schriftlicher Angabe von Gründen die Einberufung verlangen.
- (5) Der Präsident, bei seiner Verhinderung einer der Vizepräsidenten, leitet die Mitgliederversammlung und bestimmt den Protokollführer.
- (6) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die:
- (a) Wahl des geschäftsführenden Präsidiums;

- (b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Rechnungsabschlusses;
 - (c) Genehmigung des Rechnungsabschlusses und des Haushaltsplanes;
 - (d) Entlastung des geschäftsführenden Präsidiums;
 - (e) Festlegung der Mitgliedsbeiträge;
 - (f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - (g) Wahl von zwei Revisoren zur sachlichen Rechnungsprüfung für die Dauer der Wahlperiode des geschäftsführenden Präsidiums;
 - (h) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und des Titels Ehrenpräsident;
 - (i) Beschlussfassung über zweckgebundene Umlagen;
 - (j) Beschlussfassung über eine Berufung gemäß § 6 Ziff. 1 e.
- (7) Die Mitgliederversammlung muss über Anträge entscheiden, wenn diese mindestens sechs Wochen vor der Versammlung in schriftlicher Form beim LFV eingegangen sind. Spätere Anträge sind nur zu behandeln, wenn sie bei Beginn der Versammlung schriftlich vorliegen und wenn die Mehrheit der Mitgliederversammlung der Behandlung zustimmt.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nach diesem Kriterium nicht gegeben, so kann der Präsident auch unter Nichteinhaltung der unter Abs. 3 aufgeführten Ladungsfrist, jedoch frühestens binnen einer Woche, erneut eine Versammlung einberufen. Diese ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht schriftliche Stimmabgabe beschlossen wird oder in § 17 Ziff. 1 und in nachstehender Ziff. 9 eine höhere Mehrheit gefordert wird. Wahlen sind schriftlich durchzuführen. Sie können en bloc erfolgen, soweit nicht eine Einzelwahl der Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums beschlossen wird.
- (9) Zu einem Beschluss, mit dem die Satzung geändert werden soll, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

lich, soweit für eine Änderung des Verbandszwecks das Gesetz nicht die Zustimmung aller ordentlichen Mitglieder fordert.

- (10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Landesfischereitag

Als öffentliche Kundgebung der bayerischen Fischerei soll jährlich ein Bayerischer Landesfischereitag abgehalten werden. Zeit, Ort und Ausrichtung bestimmt das Präsidium.

§ 12 Ausschüsse

- (1) Für alle Fragen des Fischerei- und Gewässerschutzes ist der Ausschuss für Fischerei- und Gewässerschutz eingesetzt. Er wird gebildet aus je einem Delegierten der Ordentlichen Mitglieder, bei dessen Verhinderung dessen Vertreter, sowie bis zu 2 weiteren vom Präsidium bestellten Mitgliedern. Die Mitglieder des Ausschusses wählen den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer von fünf Jahren. Die Wahl erfolgt jeweils in der ersten Sitzung nach der Wahl des geschäftsführenden Präsidiums. Der Vorsitzende gehört dem Präsidium an. Die Ergebnisse und Beschlüsse des Ausschusses sind dem Präsidium vorzulegen.
- (2) Das Präsidium kann weitere Ausschüsse bestellen und deren Zusammensetzung regeln.
- (3) Der bestehende Ausschuss gemäß (1) hat sich nach Inkrafttreten der Satzung nach (1) neu zu organisieren.

§ 13 Ehrenamtlicher Beirat

Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Verwaltung und öffentlichem Leben können zur Unterstützung und Beratung des Präsidiums in einen Ehrenamtlichen Beirat gewählt werden. Ihre Wahl erfolgt durch das Präsidium auf die Dauer von fünf Jahren. Die Sitzung beruft der Präsident ein und leitet sie.

§ 14 Vergütungen

- (1) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Zuwendungen oder Leistungen, die dem satzungsgemäßen Zweck fremd oder unverhältnismäßig hoch sind, begünstigt werden.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums, der Abteilungen und Ausschüsse sowie sonstige für den Verband tätige Personen werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf den Ersatz nachgewiesener Aufwendungen.
- (3) Abweichend von § 14 Abs. 2 können die für den Verband tätigen Personen anstelle der Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung erhalten oder – soweit der mit der Tätigkeit verbundene zeitliche Umfang es erfordert – entgeltlich gegen Gewährung einer angemessenen Vergütung für den Verband tätig werden.
- (4) Ein vom Verband mit Mitgliedern des Präsidiums geschlossener Dienstvertrag endet – im Rahmen der vertraglichen bzw. gesetzlichen Kündigungsfristen – mit dem Ende der Amtszeit des Präsidiumsmitglieds, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (5) Die angemessene Vergütung nach § 14 Abs. 3 ist vom Präsidium unter Würdigung des mit der Tätigkeit verbundenen Zeitaufwands zu beschließen. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Verbandes.

§ 15 Wirtschaftliche Einrichtungen

Wirtschaftliche Nebenbetriebe des Verbandes leitet das geschäftsführende Präsidium, soweit sie nicht in gesonderter Rechtsform geführt werden.

§ 16 Schiedsgericht

Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen dem LFV und seinen Mitgliedern einerseits und zwischen Mitgliedern untereinander andererseits, werden Schiedsgerichte gebildet. Deren Verfahren richtet sich nach der Schiedsgerichtsordnung des LFV.

§ 17 Auflösung des Verbandes

- (1) Der Verband kann nur durch Beschluss in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Freistaat Bayern zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke der Fischerei in Bayern im Sinne des § 2 Ziffer 2 dieser Satzung.

Neufassung der Satzung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.05.2014, Tag der Eintragung: 18.06.2014, AG München: VR 7715